

Satzung des

Ski-Club Paderborn e.V.

§ 1 Name, Sinn und Zweck

Der Verein trägt den Namen:

Ski-Club Paderborn e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen und hat nach der Eintragung den Zusatz e.V. erhalten. Der Ski-Club Paderborn hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Paderborn.

Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Skilaufs und Skisports. Er ist politisch neutral und beruht auf demokratischer Grundlage. Bestrebungen und Bindungen rassistischer, klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt. Der Ski-Club Paderborn steht auf dem Boden des Amateurgedankens und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Förderung des Breitensportes und der Jugendertüchtigung.

Der Ski-Club kann sich nach Beschluss der Mitgliederversammlung einem Verband mit gleichen Zielen anschließen. Die sich aus dem Anschluss ergebenden Rechte und Pflichten werden für den Ski-Club und dessen Mitglieder als bindend anerkannt und werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zusammensetzung des Ski-Clubs

Der Ski-Club hat

1. ordentliche Mitglieder
2. passive (fördernde) Mitglieder

Über die Aufnahme in den Ski-Club und über die Art der Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. In jedem einzelnen Fall ist er befugt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Entscheidungen werden dann in geheimer Wahl getroffen.

§ 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft, die von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzenden Beiträge und Umlagen zu den dafür bestimmten Terminen zu zahlen, sowie die Satzung des Ski-Clubs gewissenhaft einzuhalten. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Ski-Clubs teilzunehmen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Ski-Club erlischt:

1. durch Austritt
Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und

muss dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

2. durch Ausschluss

Der Ausschluss eines aktiven oder passiven Mitgliedes kann wegen unsportlichen oder unkorrekten, den Ski-Club schädigenden oder kompromittierenden Verhaltens durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

Der Vorstand hat, bevor er der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellt, das Mitglied mindestens eine Woche vorher zur Erklärung des Austritts aufzufordern. Erst, wenn diese Erklärung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss des Mitglieds stellen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Ski-Clubs beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

§ 6 Organe des Ski-Clubs

Organe des Ski-Clubs sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Generalversammlung der Mitglieder

§ 7 Vorstand

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und wird in der jeweiligen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind:

1. der 2. Vorsitzende
2. der Geschäftsführer
3. der Kassierer.

Sie werden in jeder bis zum 31. Mai eines jeden Jahres anzuberaumenden Jahreshauptversammlung der Mitglieder für 1 Jahr gewählt.

§ 8 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Pflichten und Rechte:

1. die innere Leitung des Ski-Clubs
2. alle Versammlungen anzusetzen und Anträge und Gesuche vorzubereiten
3. die Sorge, dass die Satzung und die Vorschriften des BGB beachtet werden.

Der Vorstand hat das Recht, im Rahmen der Aufgaben Ausgaben zu tätigen.

Eine Vorstandssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

Bei etwa notwendigen Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Die besonderen Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Ski-Club nach außen. Er leitet die Versammlungen und Veranstaltungen des Ski-Clubs.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Er hat insbesondere die geselligen Veranstaltungen des Ski-Clubs vorzubereiten und durchzuführen.

Der Kassierer ist für die Kassenführung des Ski-Clubs verantwortlich und ist nur mit der Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden zeichnungsberechtigt. Er hat die Mitgliedsbeiträge und die evtl. beschlossenen Umlagen einzubeziehen.

§ 10

Der Geschäftsführer führt die Mitgliederliste, das Protokoll in den Versammlungen und den Schriftverkehr des Ski-Clubs.

Der erweiterte Vorstand:

Die Mitgliederversammlung wählt zur Unterstützung des Vorstandes:

1. einen Sportwart
2. eine Frauenwartin
3. einen Jugendwart
4. einen Gerätewart
5. zwei Beiräte

Der Sportwart hat den gesamten Sportbetrieb und die Ausbildung zu organisieren.

Die Frauenwartin hat die Aufgabe, die Interessen der weiblichen Mitglieder des Ski-Clubs zu vertreten.

Der Jugendwart ist für alle aus dem Jugendalter der Mitglieder sich ergebenden Fragen verantwortlich.

Der Gerätewart hat die Aufgabe, clubeigene Ski und Geräte zu warten und auszuleihen.

Der Beirat steht den Vorstandsmitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfend und beratend zur Seite.

§ 11 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in besonderen Fällen oder auf Verlangen

von mindestens 1/3 der Mitglieder vom Vorstand anberaumt. Das Verlangen ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

In jeder Jahreshauptversammlung sind für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Der Vorstand hat einen Jahresbericht abzugeben. Der Kassierer muss den Kassenbericht vorlegen, der von zwei Kassenprüfern geprüft sein muss.

Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für Vorstand und Mitglieder verbindlich.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen (§ 11) sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich durch Einladung oder Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse einzuberufen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder erforderlich und ausreichend.

Ist die Versammlung beschlussunfähig, so kann der Leiter (1. oder 2. Vorsitzende) die Versammlung aufheben, sofort ein neue Versammlung einberufen und diese für beschlussfähig erklären.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung sind nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 14 Auflösung des Ski-Clubs

Die Auflösung des Ski-Clubs kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die Auflösung auf die Tagesordnung gesetzt ist.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Ski-Clubs dem zuständigen Jugendamt für Zwecke der Jugendpflege überwiesen.

Paderborn, den 25. Mai 1960

Die folgende Ergänzung wurde in die Satzung des Vereins übernommen.

Anlage

Mustersatzung B für einen eingetragenen Verein

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne
Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

§ 1 Der Ski-Club Paderborn e.V., Sitz Paderborn, 1.Vorsitzender Heinz Mühlendiek, Paderborn, Westernstraße, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Breitensports und der Jugendertüchtigung.

§ 2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

§ 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Jugendamt zu Zwecken der Jugendpflege.